



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 460-468)**

Titel **Beschluß vom 6ten Weinmonat 1803, betreffend die verändereete Organisation der Staatsämter und Schaffnereyen.**

Ordnungsnummer

Datum 06.10.1803

[S. 460] In Erdauring, Genehmigung und näherer Bestimmung der von der Finanzcommission unterm 29sten September hinterbrachten gutachtlichen Weisung, betreffend die künftige Organisation der Aemter oder Schaffnereyen des hiesigen Cantons, wurde beschlossen:

1. Das bisherige Amt Oetenbach wird ganz aufgehoben, und sein Amtskrais auf Art und Weise unter die beyzubehaltenden Aemter vertheilt, wie solches in dem 3ten Articul gegenwärtigen Beschlusses des näheren bestimmt ist.
2. Es sollen für die Zukonft nur fünf Haupt-Aemter oder Schaffnereyen errichtet werden, unter nachstehenden allgemeinen Pflichten der Amtleute:
  - a) Bezug und Besorgung der Zehen-Grundzins- und Lehengefälle, und anderer Nutzungen, so zu jedem Amt gehören.
  - b) Wachsamme und ununterbrochene Aufsicht sowohl aus die dem Amt selbst unmittelbar zuständigen Gebäude und Güter, als auf alle dem Amt untergeordneten Staatslehen; periodische Bereifung und personale Besichtigung // [S. 461] der letzteren zur Berichtserstattung an die Finanzcommission, über alles was zum Nutzen oder Schaden gereichen kann.
  - c) Entrichtung der theils schon bestimmten, auf dem Amt oder dessen Gefallen haftenden, theils weiter darauf anzuweisenden Lasten und Competenzen, und Bestreitung der Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude und anderer Zufälligkeiten; letzteres mit Vorbehalt, von der Finanzcommission zu treffender, näherer Bestimmung, wie weit sich die diesfällige Competenz der Beamten erstrecken soll.
  - d) Verfertigung und Stellung der Amtsrechnungen sowohl, als einer periodischen Uebersicht des successiven Amtsverkehrs, nach theils schon vorhandenen, theils späterhin folgenden Vorschriften.
  - e) Bezug und Besorgung der gesezlichen Abgaben innert dem, einer jeden Beamtung zugewiesenen Amtsbezirk, anstatt der bisherigen Distrikts-Einnehmer. Diese Bezirke sind mit den verfassungsmässigen Gerichts- und Vollziehungsbezirken in Uebereinstimmung.
3. Die fünf durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Hauptämter sind folgende:
  - a) Eines in dem bisherigen Obmannamt in Zürich. Nebst den ursprünglichen Obmann-Amtsbestandtheilen, und den Ao. 1798. er- // [S. 462] wordenen Attinzenzen der aufgehobenen Aemter und Vogteyen Embrach, Greiffensee und Regensperg, sind demselben annoch beygeordnet: Der Bezug und Besorgung der Gefälle des ehemals schon aufgehobenen Amtes Capperhof, da desselben Verbindung mit dem der



Stadtgemeinde zugefallenen Fraumünsteramt nicht mehr Plaz haben kann: und endlich der Bezug der Abgaben in dem Stadtbezirk Zürich.

- b) Eines in dem bisherigen Kornamt in Zürich-Aussert den ursprünglichen und den Ao. 1798. dem Kornamt zugeordneten Dependenz, nämlich den Gefällen der Vogtey Eglisau, und den Zinsgefällen des ehemaligen Hinteramts, wird demselben annoch beygeordnet: Der Bezug der Zins- und Zehenden-Gefälle des aufgehobenen Amts Oetenbach, nebst der Besorgung der allen diesen Aemtern zugestandenen Lehen, die nicht auf einer der beyden Seeseiten, sondern unterhalb der Stadt Zürich gelegen sind. Da die bisherigen Besitzungen des Kornamts und Amts Eglisau, so wie die dem Hinteramt, und Amt Oetenbach annectiert gewesenen unterhalb liegenden Lehen, meistens innert dem jetzigen Bezirk Bülach befindlich sind, so wird auch der Bezug der Abgaben aus diesem Bezirk zu der Korn-Amtsverwaltung geschlagen.  
// [S. 463]
- c) Das Amt Winterthur und Töss, wobey der Sitz der Beamtung an einer der beyden Ortschaften, noch zu bestimmen bleibt. Aussert den ursprünglichen, und den seit Ao. 1798. annectierten Pendenzen von Kyburg, Hegi und Altikon, fällt der Bezug der Abgaben im Bezirk Winterthur in dieses Amt, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher den ehemaligen Distrikt Benken ausmacht, in welchem, wegen der abgesonderten Lage enntert der Thur, noch eine, je nach dem Gutfinden der Finanzcommiſion, entweder dem Amt Töss unterzuordnende oder directe mit der Finanzcommiſion in Verbindung zu setzende Einnehmerstelle zum Bezug der Gefälle der ehemaligen Vogteyen Andelfingen und Laufen beybehalten werden soll.
- d) Eines in dem bisherigen Amt Küßnacht, nach seinem ursprünglichen Umfang, und mit dem im Jahr 1798 zugeordneten Unteramt Wädenschweil, und in neuer Verbindung mit denjenigen Lehen der Aemter Oetenbach und Hinteramt, so auf beyden Seeseiten gelegen sind; wie auch mit dem Bezug der Abgaben im verfassungsmässigen Bezirk Horgen.
- e) Das Amt Rüti und Bubigheim, nach seinen ehemaligen Verhältnissen, und mit dem bereits seit Ao. 1798. annectierten Zinsbezug der vormaligen Vogtey Grüningen. Da die zahlreichen Domainen dieses Amts ganz in- // [S. 464] -innert [recte: -nert] dem Bezirk Uster liegen, – so solle der Bezug der Abgaben in diesem Bezirk diesem Amt obliegen.

4. Als eine dem Geschäftsumfang jener fünf Beamtionen angemessene Besoldung, wird einer jeden aus ihnen jährlich 1600 Franken geordnet, nebst freyem Genuß der Wohnung, Gartens und Pündt, und mit Bezug von jährlichen 8 Klaftern Brennholz für die in der Stadt, und sechszehn Klaftern für die auf der Landschaft befindlichen Aemter; wobey denjenigen Aemtern, welche beträchtliche Gütergewerbe zu benutzen haben, ein gewisses, nach Beschaffenheit des wahren reinen Ertrags, in Anschlag gebracht und von der fixen Geldbesoldung abgezogen werden soll.

5. Diese Beamtionen werden von dem Kleinen Rath mittelst freyer Wahl aus allen sich, nach vorhergegangener Bekanntmachung, dafür meldenden Aspiranten, durch geheimes und relatives Mehr mittelst Pfenninglegens vergeben; jedoch in der Meynung, daß, insoferne mehr als drey Aspiranten sich zeigen, vor der Hauptwahl Dreyer gewählt werden, und zwar einer nach dem anderen. Für die Einnehmerstelle im ehemaligen Distrikt Benken hingegen, hat die Finanzcommission dem Kleinen Rath einen bindenden Dreyervorschlag einzugeben.

6. Die Amtsdauer dieser Aemter ist sechs // [S. 465] Jahre, mit einziger Ausnahme des Amts Rüti, dessen Verwaltungszeit, zu Abwendung der Deteriorierung des Gütergewerbs, welche die Folge einer allzuhäufigen Abänderung in der Verwaltung seyn müßte, – auf neun Jahr gesetzt wird.

7. Die erste Besetzung soll auf Weynachten dieses Jahres vor sich gehen, und zu dem Ende hin im Lauf der könflichen Woche nachstehendes Avertissement den hiesigen öffentlichen Blättern beygerückt werden:

«In Folge der erkannten veränderten Organisation der Staatsämter oder Schaffnereyen zu Stadt und Land, sollen hinfüro lediglich noch fünf Hauptämter fortbestehen; nämlich: das erste im bisherigen Obmannamt: das zweyte im bisherigen Kornamt: das dritte im bisherigen Amt Winterthur oder Töß: das vierte im bisherigen Amt Künsnacht: und das fünfte im bisherigen Amt Rüti.

Der Kleine Rath wird diese fünf Beamten auf Weynachten dieses Jahres besetzen, und forderet daher die Aspiranten auf, sich bey dem HHerrn Amtsbürgermeister zu Handen des Kleinen Raths anzumelden, nachdem sie sich in der Staatskanzley mit dem ganzen Umfang der heutigen Rathserkenntnuß werden bekannt gemacht haben, welche die nähern Bestimmungen rücksichtlich auf Organisation dieser Aemter und // [S. 466] auf die allgemeinen Pflichten, Amtsdauer und Besoldung der Beamten enthält.»

8. Anstatt Beybehaltung der bisherigen Amts-Verwaltung von Cappel, welche in Rücksicht ihres Geschäftsumfangs mit den fünf mehrerwähnten Hauptämtern in gar keinem Verhältniß mehr stehen würde, – sollen in Zukunft die Amtsgüter daselbst pachtsweise einem Bewerber, unter dem Beding der Uebernahme des Bezugs der Gefälle, der Besorgung der dortigen Lehen, und des Abgaben-Bezugs in demjenigen Theil des Bezirks Horgen, welcher enntert dem Berge ligt, mithin in Verbindung mit der Schaffnerey, – auf neun Jahre, jedoch mit Aussicht auf längeren Genuß, übertragen werden, und diese Schaffnerey, nach dem Gutfinden der Finanzcommission, entweder einem der fünf Hauptämter untergeordnet, oder in unmittelbaren Verkehr mit der Finanzcommission gesetzt werden, welche letztere zu dieser Verpachtung unverweilt die nähern Einleitungen treffen, und den Erfolg derselben, unter Anzeige der für die Uebernahme dieser Pacht sich angemeldet habenden Subjecten, dem Kleinen Rath zum Behuf definitiver Verfügung wiederum einberichten wird.

9. Sowohl zu näherer Ausarbeitung des Entwurfs, wie die verschiedenen amtlichen Staatslehen, von welcher Art dieselben immer seyn mögen, nunmehr, nach den schicklichsten Lokali- // [S. 467] tätten, unter die beybehaltenen fünf Hauptämter vertheilt werden können, – als aber und hauptsächlich zur Revision der ältern und Entwerfung neuer, auf die oben im 2. §. festgesetzten allgemeinen Stamina gegründeter Amtsordnungen, – bleibt der Finanzcommißeion überlassen, die selbst gutfindenden sachkundigen Männer entweder partiell einzuladen, oder den dießfälligen Commißeionalberathungen zuzuziehen.

10. Die Finanzcommißeion wird in Berathung nehmen, und dem Kleinen Rath ihr Befinden wiederum hinterbringen: «Ob, wegen denen auf eint oder andere Beamten seiner Zeit fallenden mehreren Herbstgeschäften und mühesamen Besorgungen in Ansehung der Früchten und Weine, noch besondere Rücksicht zu nehmen, und was für dießfällige Entschädigungen denselben allenfalls bey näherer Entwicklung der zu



entwerfenden Amtsordnungen, über das fixe Einkommen aus, zu ordnen seyn möchten.»?

11. Bey diesem Rathschlag sowohl, als bey Revision und näherer Bestimmung der Amtsordnungen, wird die Finanz-Commission den Grundsatz in's Auge fassen, daß in Zukunft keine eigentlichen Amtsknechte mehr anerkennt, sondern den Beamteten selbst die Verköstigungen derjenigen Personen überlassen werden sollen, welche sie theils zu eigenem Hausgebrauch, theils zu pflichtmäßi- // [S. 468] ger Besorgung und Rathsamnug der Naturalien, und zu anderen Verrichtungen sich zuzuziehen oder anzustellen nöthig erachten werden; so wie überhaupt alle vormaligen Accidenzien, die einer Beamtung zu Gut kamen, nunmehr wegfallen, oder auf Rechnung der Staatskasse bezogen werden, und endlich künftighin keine pro Cent Schweinung der Früchte und Weine, sondern die reale, auf würlkliche Messung begründete Schweinung verrechnet werden solle.

12. Endlich wird die Finanzcommißeion auch die in Anzug gebrachte Frage: «Ob und wie allenfalls der Bezug und die Verwaltung der ausschliessend dem Kirchen- und Schulwesen, zudienenden Gefälle von der übrigen Administration zu trennen, und einem oder mehreren besondern Aemter zu übertragen sey möchte? – » näher erdauern, und dem Kleinen Rath ihr dießfähliges Befinden vorlegen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]